Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Bad Windsheim (BGS-EWS)

vom 29. Oktober 2026

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Windsheim vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 und 3 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt im Bereich der Entwässerungseinrichtung bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3	=	4,0 m³/h	45,00 Euro/Jahr
bis Q_3	=	10,0 m³/h	75,00 Euro/Jahr
bis Q_3	=	16,0 m³/h	225,00 Euro/Jahr
über Q_3	=	16,0 m³/h	375,00 Euro/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt im Bereich von Gruben mit Oberflächenentwässerung bzw. Kleinkläranlagen, die nicht zur Entwässerungseinrichtung gehöhren, bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q_3	=	4,0 m³/h	13,50 Euro/Jahr
bis Q_3	=	10,0 m³/h	22,50 Euro/Jahr
bis Q_3	=	16,0 m³/h	67,50 Euro/Jahr
über Q_3	=	16,0 m³/h	112,50 Euro/Jahr

§ 11 Absatz 1 Nr. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. im Bereich der öffentlichen Entwässerungsanlage
3,67 Euro für die ersten 1.000 m³ Abwasser der gesamten Abwassermenge,
3,48 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 1.001 m³ bis 20.000 m³ liegen,
3,30 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 20.001 m³ bis 30.000 m³ liegen,
3,11 Euro für Abwassermengen, die im Bereich von 30.001 m³ bis 40.000 m³ liegen,
2,93 Euro für Abwassermengen über 40.000 m³.

§ 2
Inkraftreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Bad Windsheim, 29. Oktober 2026

STADT BAD WINDSHEIM



Philipp Flierl
Erster Bürgermeister